

jetzt kostenlos abonnieren unter:
vr-aktuell@bme-law.de

Versicherungsvermittlerprovisionen und Umsatzsteuer

Rechtsanwalt Jürgen Evers

Nach dem Willen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) soll die Finanzverwaltung Provisionsumsätze der Versicherungsvermittler mit Wirkung ab dem 01. Januar 2009 nach neuen Grundsätzen im Hinblick auf die Umsatzsteuerbarkeit überprüfen.

Dies beruht darauf, dass der BFH seine bisherige Auffassung, eine Befreiung von der Umsatzsteuer stets zu bejahen, wenn die fragliche Tätigkeit handelsrechtlich der eines Versicherungsververtreters entsprochen hat, mit seinem Urteil vom 06.09.2007 (V R 50/ 05) aufgegeben hat. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerbefreiung wegen der Umsätze aus der Tätigkeit eines Versicherungsververtreters wird nunmehr nur noch darauf abgestellt, ob die einzelne Leistung ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes darstellt, das die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Vermittlungsleistung erfüllt. Im Urteil vom 20.12.2007 (V R 62/ 06) sah der BFH es als wesentliche und spezifische Funktion einer Mittlertätigkeit an, durch den Nachweis von Gelegenheiten zum Abschluss eines Vertrages, durch die Kontaktaufnahme mit der anderen Partei oder durch das Verhandeln über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen das Erforderliche zu tun, damit zwei Parteien einen Vertrag schließen. Die fragliche Leistung müsse sich zumindest auch auf einzelne Geschäftsabschlüsse beziehen. Die Umsatzsteuerfreiheit sei deshalb zu ver-

neinen, wenn sich die Leistung darin erschöpfe, eine Außendienstorganisation aufzubauen, zu führen und zu leiten. Gleiches gelte für das Vertriebscontrolling, die Finanzierungsbeschaffung sowie das konzeptionelle Arbeiten.

Handelsrechtlich wird hingegen eine wesentliche Vermittlungstätigkeit von der Rechtsprechung schon dann angenommen, wenn der Vertreter ständig damit betraut ist, für die Erweiterung der Umsätze des Unternehmers zu sorgen, sofern die fragliche Tätigkeit des Vertreters nach der Art, wie der Unternehmer den Vertrieb seiner Produkte organisiert hat, eine unentbehrliche Voraussetzung für die Herbeiführung der Geschäftsabschlüsse darstellt. Eine Leistung hat daher handelsrechtlich vermittelnden Charakter, wenn sie entweder die Einwirkung auf den Dritten zum Zwecke des Vertragsabschlusses zum Inhalt hat oder wenn sie einerseits objektiv für die Herbeiführung von Geschäftsabschlüssen des Unternehmers geeignet ist und sie andererseits auch subjektiv von den Parteien als bedeutsam hierfür angesehen wird. Letzteres ist stets der Fall, wenn die Parteien die Leistung des Handelsvertreters abhängig vom Eintritt des Geschäftserfolges vergüten.

Die unechten Hauptvertreter im strukturierten Vertrieb werden doppelt erfolgsabhängig vergütet. Einerseits erhalten sie eine Provision nur auf tatsächlich zu Stande gekommene Geschäfte. Andererseits unterliegt die Provision der Rückforderung, wenn das Geschäft nicht oder nicht so ausgeführt wird, wie es abgeschlossen worden ist, sofern der Versicherer die Nichtausführung nicht zu vertreten hat.

Würde auch die übrige Rechtsprechung dem Ansatz des BFH handelsrechtlich folgen, so liefen unechte Hauptvertreter künftig Gefahr, dass ihnen weder die Provision bei einer vom Unternehmer zu vertretenden Nichtausführung des Geschäfts verbleibt noch ein Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB zusteht, da beide Vorschriften eine Vermittlungstätigkeit voraussetzen.



“

Rechtsanwalt Jürgen Evers ist Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen. Sein Spezialgebiet ist das Vertriebsrecht mit den Schwerpunkten Vertrieb von Versicherungen und Finanzdienstleistungen. Er ist Autor und Herausgeber zahlreicher Standardwerke zum Vertriebsrecht und Kommentator der umfassendsten Rechtsprechungsdatenbank zum deutschen und ausländischen Vertriebsrecht.

Die Auffassung des BFH überzeugt nicht, zumal spätestens seit Anfang der 70er Jahre klar ist, dass der Begriff der Vermittlungsleistung i.S. des § 84 Abs. 1 HGB bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auszulegen ist und die Annahme einer Vermittlungstätigkeit nicht voraussetzt, dass der Vertreter unmittelbar auf den Dritten zum Zwecke des Vertragsabschlusses einwirkt.

Nimmt man die Leistungen der unechten Hauptvertreter, Abschlussvermittler zu rekrutieren, schulen und bei der Tätigkeit zu überwachen, von der Versicherungsvermittlungstätigkeit aus, so bedeutete dies in der Konsequenz weiter, dass die unechten Hauptvertreter wegen ihrer Tätigkeit keiner Zulassung als Versicherungsvermittler bedürfen. Damit würde das untragbare Ergebnis heraufbeschworen, dass diejenigen, die die Voraussetzungen für den Absatz von Versicherungsprodukten schaffen, ihre Tätigkeit erlaubnisfrei ausüben können. Es ist daher zu hoffen, dass das BMF die Modalitäten der Anwendung der Rechtsprechung noch einmal grundlegend überdenkt. Mit Rücksicht auf die heutige Aufgabenverteilung im Vertrieb wäre es völlig verfehlt, auf der Seite der Leistungen des Hauptvertreters einen Bezugspunkt zu einem konkreten Geschäftsabschluss zu suchen.

Unsere Themen

- Versicherungsvermittlerprovisionen und Umsatzsteuer
- Kostenbeteiligungen nur beschränkt möglich
- Paragraphenreiter
- Kostenfaktoren in der betrieblichen Altersversorgung
- Aktuelle Rechtsprechung

Kostenbeteiligungen nur beschränkt möglich

Rechtsanwalt Wolf Kindervater

Bislang war es Gang und Gäbe, Handelsvertretern in der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbranche beliebige Kostenbeteiligungen abzuverlangen. Mit einer Grundsatzentscheidung hat das Oberlandesgericht Köln (Az. 19 U 84/07) der Praxis Grenzen gesetzt.

In dem Streitfall waren dem für eine Vertriebsgesellschaft tätigen Vertreter Leasinggebühren für ein Notebook sowie eine EDV-Sachkostenpauschale von seiner Provision abgezogen worden. Zudem wurde das Provisionskonto des Vertreters mit Seminarkosten und Kosten für Kundenzeitschriften belastet. Dies wollte der Vermittler nicht akzeptieren. Er klagte deshalb auf Zahlung der vom Unternehmer verrechneten Beträge. Soweit der Unternehmer dem Vertreter die EDV-Sachkostenpauschale und Kosten für die Kundenzeitschrift von der Provision in Abzug gebracht hatte, gab das Oberlandesgericht dem Vertreter Recht.

Zur Begründung führte das Oberlandesgericht aus, der Unternehmer sei nach § 86 a Abs. 1 HGB gesetzlich zwingend verpflichtet, dem Vertreter die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen wie Muster, Zeichnungen, Preislisten, Werbendrucksaachen, Geschäftsbedingungen usw. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Begriff der „Unterlagen“ sei dabei weit auszulegen. Ein Anspruch des Handelsvertreters auf die Überlassung von Unterlagen bestehe insoweit, als er sie für seine Tätigkeit benötigt, nicht aber nach seiner

Wahl. Ein Notebook, das der Vertreter vom Unternehmer lease, gehöre allerdings nicht zu den zu überlassenden Unterlagen. Es handele sich um ein Hilfsmittel der Geschäfts- bzw. Büroeinrichtung des Handelsvertreters. Die Kosten hierfür habe der Handelsvertreter selbst zu tragen. Grundsätzlich sei es aber denkbar, dass der Vertreter einen höheren Leasingaufwand erstattet verlangen könne, wenn preisgünstigere Angebote auf dem freien Markt erhältlich seien.

Seminarkosten könne der Unternehmer ebenfalls erheben, sofern die Schulungen nicht erforderlich seien, um die Arbeit des Vertreters durchzuführen. Hingegen seien Kundenzeitschriften als Werbendrucksaache anzusehen. Ein Anspruch des Vertreters auf die Überlassung bestehe allerdings nur, sofern er sie für seine Tätigkeit benötige. Erhebe der Unternehmer unzulässig Kostenbeiträge, könne der Vertreter nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen die Rückzahlung aufgewendeter Kosten verlangen, ohne dass sich der Unternehmer regelmäßig darauf berufen könne, der Rückzahlungsanspruch sei verwirkt.

Das Urteil grenzt regelmäßigen Geschäftsaufwand des Vertreterbetriebes und unternehmensspezifischen Aufwand klar ab. Die Rechte der Handelsvertreter werden dadurch gesichert. EDV-Sachkostenpauschalen sind unzulässig, wenn auch für die zur Verfügung zu stellende Außendienst-Informationen-Software Kostenbeiträge erhoben werden. Auch Kundenzeitschriften, Analysematerial, Unternehmensdarstellungen oder Werbematerial



Wolf Kindervater ist bei Blanke Meier Evers für den Bereich Agenturvertragsrecht tätig.

zur Anwerbung von weiteren Handelsvertretern sind nach den Grundsätzen der Entscheidung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Kostenbeteiligung des Handelsvertreters an diesen Unterlagen kann wegen Verstoßes gegen zwingendes Handelsvertreterrecht nicht wirksam vereinbart werden.

Nicht zu folgen ist dem Urteil allerdings, soweit die im Streitfall von dem Vertreter geltend gemachten Zahlungsansprüche bereicherungsrechtlicher Natur sein sollen. Da der Unternehmer mit seinen vermeintlichen Zahlungsansprüchen gegen die Provision aufgerechnet hatte, begehrte der Vertreter nur die Zahlung der ungekürzten Provision. Die Grundsatzentscheidung des Oberlandesgerichts Köln gibt Vertriebsgesellschaften und Versicherer Anlass, die Kostenbeteiligungen ihrer Handelsvertreter zu überprüfen und neu zu regeln.

Aktuelle Rechtsprechung

Verdienstgrenze für Rechtswegzuständigkeit bei Ausschließlichkeitsvertretern

BGH, Beschlüsse vom 12.02.2008

Trotz ihrer Stellung als selbständige Gewerbetreibende müssen Handelsvertreter im Sinne des § 92a HGB bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Unternehmer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbGG vor dem Arbeitsgericht und nicht vor einem Zivilgericht klagen bzw. verklagt werden, wenn sie während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses im Durchschnitt monatlich nicht mehr als 1.000,00 Euro an Vergütung „bezogen“ haben. Über die Frage, wie die „bezogene“ Vergütung zu bestimmen ist, herrschte bis dato eine uneinheitliche Handhabung bei den Gerichten. Während eine Reihe von Oberlandesgerichten das Entstehen der Ansprüche auf Vergütung für ausreichend erachtete, forderten andere Oberlandes- und Landesarbeitsgerichte darüber hinaus, dass die Ansprüche auch durch Zahlung erfüllt sein müssen. Der Bundesgerichtshof hat dieser Rechtsunsicherheit nunmehr ein Ende bereitet und in zwei Beschlüssen klargestellt, dass

unter der „bezogenen“ Vergütung die entstandenen Ansprüche zu verstehen sind und es insoweit unbeachtlich ist, ob diese Ansprüche auch zur Auszahlung gelangten oder nicht.

Rückzahlung von Ausbildungskosten AG Nordenham, Urteil vom 21.12.2007

Das Gericht hatte über die Klage eines Unternehmers zu entscheiden, der seinen ehemaligen Handelsvertreter auf Rückzahlung von Ausbildungskosten in Anspruch genommen hatte.

Die Parteien hatten eine formularmäßige Vereinbarung geschlossen, die dem Handelsvertreter die Teilnahme an der Ausbildung zum Versicherungsfachmann auf Kosten des Unternehmers ermöglichte. Für den Fall, dass der Handelsvertreter vorzeitig aus den Diensten des Unternehmers ausscheidet, um zur Konkurrenz zu wechseln, sollten die entstandenen Ausbildungskosten zu erstatten sein. Als vorzeitig sollte dabei die Zeit vor Prüfungsabschluss einschließlich des der Prüfung folgenden Zeitraums von zwei Jahren gelten. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kündigte der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis und nahm eine

Vermittlertätigkeit bei einem Konkurrenzunternehmen auf.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Die Vereinbarung über die Rückzahlung der Ausbildungskosten sei unwirksam. Die Regelung beeinträchtige den Handelsvertreter in seiner freien Entscheidung über die Auflösung seines Beschäftigungsverhältnisses und der Aufnahme einer neuen Tätigkeit unangemessen. Sie eröffne dem Unternehmer die Möglichkeit, den Handelsvertreter über Gebühr durch einseitige Maßnahmen an das Unternehmen zu binden.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Ausbildungskosten knüpfe ausschließlich an den Wunsch des Handelsvertreters an, für ein anderes Unternehmen tätig zu werden, ohne bzgl. der Gründe für diesen Wunsch zu differenzieren. Die Regelung sehe nicht einmal eine Ausnahme für den Fall vor, dass der Handelsvertreter wirksam fristlos kündige. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung greife die Rückzahlungsverpflichtung selbst in dem Fall, in dem tatsächlich keine Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen aufgenommen wird. Die Vereinbarung müsse deshalb als unangemessene Benachteiligung qualifiziert werden.

Paragrafenreiter

Rechtsanwältin Britta Oberst

Das OLG Karlsruhe hatte über eine Auskunftsklage eines Vermittlers zu entscheiden. Der Vermittler begehrte u.a., das beklagte Investmenthaus zu verurteilen, über alle Geschäftsvorfälle Auskunft zu erteilen, die alle von dem Vermittler für das Investmenthaus geworbenen Vertriebspartner vermittelt bzw. betreut haben und für die dem Vermittler Provision versprochen war. Hilfsweise benannte der Vermittler einige von ihm geworbene Vertriebspartner namentlich.

Der Vermittler hatte vorgetragen, mit dem Investmenthaus eine Zuführungsabrede getroffen zu haben. Danach sollte dem Vermittler sowohl auf das Geschäft der von ihm direkt für das Investmenthaus geworbenen Vertriebspartner als auch auf das Geschäft von weiteren Vermittlern, die wiederum von den zugeführten Vertriebspartnern geworben worden waren, Provision erhalten. Der zwischen den Parteien geschlossene „Maklervertrag“ enthielt eine so genannte doppelte Schriftformklausel, nach der Änderungen des Vertrages und Änderungen dieser Klausel der Schriftform bedurften. Dem Vermittler waren die zugeführten Vertriebspartner nicht vollständig bekannt, zumal er bei der Zuführung von Strukturvertriebsunternehmen in der Regel nur den „Kopf“ dieses Unternehmens und nicht die gesamte Unterstruktur für das Investmenthaus direkt geworben hatte. Das Investmenthaus hatte über einen Zeitraum von mehreren Jahren Geschäfte der von dem Vermittler geworbenen Vertriebspartner abgerechnet, bestritt im Prozess aber die vom Vermittler vorgetragene mündliche

Zuführungsabrede und machte geltend, dass diese ohnehin wegen Nichteinhaltung der Schriftform unwirksam wäre.

Das OLG hat das klagabweisende erstinstanzliche Urteil bestätigt. Der Antrag sei bereits zu unbestimmt und damit unzulässig. Es sei nicht bekannt, welcher Vertriebspartner von dem Vermittler als geworben angesehen werde. Aber auch der Hilfsantrag sei unbegründet. Selbst wenn es eine mündliche Zuführungsabrede gegeben habe, sei diese wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Schriftform unwirksam. Das Investmenthaus verhalte sich nicht treuwidrig, wenn es sich hierauf berufe.

Die Entscheidung geht an den Bedürfnissen der Praxis vorbei. Sie macht die umfassende Geltendmachung von Provisionsansprüchen, die der Vorbereitung von Provisionsansprüchen aus Zuführungsabreden dienen, in bestimmten Konstellationen unmöglich. Das Urteil zwingt dazu, dem zuführenden Vermittler bereits durch eine enge Fassung des Auskunftsantrags, in dem er die Untervermittler namentlich benennen muss, Provisionsansprüche abzuschneiden. Das Oberlandesgericht hat übersehen, dass aus der Natur der Zuführungsabrede folgt, dass der Antrag - wenn er sämtliche denkbaren Provisionsansprüche erfassen soll - nicht eng gefasst werden kann, da dem Vermittler - anders als dem Investmenthaus - eben nicht bekannt ist, welche von ihm zugeführten Vermittler dafür sorgen, dass weitere Vertriebspartner einen Vertrag mit dem Investmenthaus schließen. Die Entscheidung begegnet auch deshalb durchgreifenden rechtlichen Bedenken, weil im Handels-



Britta Oberst ist bei Blanke Meier Evers für den Bereich Agenturvertrags- und Maklerrecht tätig.

vertreterrecht weit gefasste Anträge im Allgemeinen als zulässig angesehen werden. Im Übrigen werden durch die Entscheidung die Gepflogenheiten des kaufmännischen Geschäftsverkehrs unnötig verkompliziert. Es muss zumindest unter Kaufleuten auch im Falle der Vereinbarung einer doppelten Schriftformklausel möglich sein, diese durch eine abweichende jahrelange Handhabung außer Kraft zu setzen. Zumindest kann die Berufung auf die Einhaltung der Form in diesen Fällen nur als treuwidrig bezeichnet werden.

Das Urteil bestätigt in aller Deutlichkeit, dass auch im kaufmännischen Verkehr hieb- und stichfeste schriftliche Vereinbarungen im Falle eines Rechtstreits bares Geld wert sind. Kein Vermittler sollte sich darauf verlassen, dass er zu seinem Unternehmer ein partnerschaftliches Verhältnis auf Lebenszeit begründet, bei dem auf die schriftliche Fixierung insbesondere von Abreden, die schriftliche Verträge abändern, verzichtet werden kann.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.03.2008 (Az. 15 U 55/07)

Einsichtsrecht in Originalunterlagen

LG Mannheim, Beschluss vom 30.06.2008 (Az. 3 O 135/05 ZV II)

Das Landgericht Mannheim hatte jüngst über den Antrag eines Vertreters auf einen weiteren Vorschuss für die Erstellung eines Buchauszuges zu entscheiden.

Der Vertreter hatte für die Unternehmerin Anleger für Währungsgeschäfte erworben. Als es zum Streit über Provisionen kam, verlangte der Vertreter einen Buchauszug, der schließlich im Wege der Ersatzvornahme vollstreckt wurde.

Die Erstellung des Buchauszuges durch die Wirtschaftsprüfer war jedoch nicht erfolgreich, weil die Unternehmerin Einsicht in Originalunterlagen und EDV verweigerte und nur Zugang zu bestimmten von ihr bereits vorselektierten Unterlagen gewährte.

Das Landgericht hat dem Antrag stattgegeben, wobei es grundsätzlich abgelehnt hat, sich mit bereits im Erkenntnisverfahren zurückgewiesenen Einwendungen der Unternehmerin im Rahmen der Zwangsvollstreckung erneut zu befassen. Der Wirtschaftsprüfer, dessen Auswahl dem

Vertreter freistehe, müsse sich nicht auf Stichproben beschränken, sondern habe auch ohne ausdrückliche entsprechende Verurteilung Anspruch auf Einsicht in Originalunterlagen. Hiervon sei die Einsicht in Geschäftsbücher und Unterlagen, die in EDV-Format geführt werden, umfasst. Wenn die Unternehmerin behauptete, bestimmte Unterlagen seien nicht vorhanden, erstreckte sich dieses Recht auf sämtliche Geschäftsunterlagen, um die Richtigkeit dieser Behauptung zu überprüfen.

Kosten des Wirtschaftsprüfers bei der Bucheinsicht
OLG Karlsruhe, Urteil vom 1.06.2008 (Az. 7 U 85/07)

Das OLG Karlsruhe hatte sich mit dem Recht auf Bucheinsicht zu befassen. Zur Entscheidung stand einerseits die Frage, in welche Unterlagen Einsicht zu gewähren ist. Andererseits ging es darum, ob der Handelsvertreter noch vor der Bucheinsicht gerichtlich feststellen lassen kann, dass der Versicherer die Kosten eines hierfür hinzuziehenden Wirtschaftsprüfers zu tragen habe.

Im Streitfall hatte ein Versicherer bereits wiederholt einen fehlerhaften Buchaus-

zug geliefert, in dem provisionspflichtige Geschäftsvorfälle fehlten und weitere inhaltliche Unrichtigkeiten festgestellt wurden. Beides hatte der Versicherer durch ergänzende Angaben im Laufe des Prozesses berichtet.

Das Oberlandesgericht sprach dem Handelsvertreter zwar ein umfangreiches Bucheinsichtsrecht zu, wies den Feststellungsantrag allerdings ab.

Der Handelsvertreter dürfe sich bei der Bucheinsicht eines Buchprüfers auch bei überschaubaren Geschäftsvolumina bedienen. Er habe Anspruch auf Einsicht in nicht näher zu konkretisierende „sonstige Urkunden“ sowie in die EDV. Das Einsichtsrecht sei nicht auf Anlagen, die der Versicherer zur Akte gereicht habe und die angeblich die Geschäfte zusammen mit dem Verzeichnis vollständig widerspiegeln, zu beschränken.

Die Kosten des Wirtschaftsprüfers müsse der Versicherer allerdings erst dann tragen, wenn sich bei Ausübung des Einsichtsrechts ergäbe, dass der Buchauszug unrichtig sei. Dies gelte auch dann, wenn bereits bei Verurteilung zur Gewährung des Einsichtsrechts feststehe, dass der erteilte Buchauszug unrichtig war.

Kostenfaktoren in der betrieblichen Altersversorgung

Rechtsanwalt Sascha Alexander Stallbaum

Bis vor kurzem herrschte die vom vorsitzenden Richter des für Fragen der bAV zuständigen Senats des Bundesarbeitsgerichts protegierte Meinung vor, dass Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die auf gezeilmerten Tarifen beruhen, unwirksam seien. Die Zillmerung der mit dem Vertragsschluss verbundenen Kosten widerspreche dem Wertgleichheitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG (insbesondere LAG München, Urteil vom 15.03.2007 = VertR-LS 2).

In der Rechtsprechung verfestigt sich jedoch zusehends die Auffassung, dass dem Arbeitnehmer dann keine Schadensersatzansprüche mehr zustehen können, wenn er über den Versorgungsvertrag und die mit diesem Vertrag für ihn verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen umfangreich aufgeklärt worden ist (schon ArbG Stuttgart, Urteil vom 17.01.2005):

In seinem Urteil vom 11.07.2007 hat die 10. Kammer des LAG München, die damit von der Rechtsprechung der 4. Kammer in seinem Urteil vom 15.03.2007 ausdrücklich abwich, das vorangegangene Urteil des ArbG Kempten vom 30.11.2006 bestätigt, das bereits dem Arbeitnehmer trotz Verwendung eines gezeilmerten Tarifes für die arbeitnehmerfinanzierte bAV keine Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitgeber zubilligte. Es fehle nach Ansicht des LAG München bereits an einer Pflichtverletzung des Arbeitgebers: Jedem Arbeitnehmer sei bewusst, dass die vorzeitige Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu Nachteilen bei der bAV führe. Darüber hinaus hatten der Arbeitgeber und die Unterstützungskasse als Versorgungsträger den Arbeitnehmer nach Auffassung des LAG ausreichend über die dem Versorgungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen informiert.

Das Arbeitsgericht Siegburg hat mit Urteil vom 27.02.2008 (nicht rechtskräftig) entschieden, dass gemäß der Gesetzesbegründung das Prinzip der Wertgleichheit i.S.d. BetrAVG den Arbeitgeber nur dazu

verpflichtet, die umgewandelten Entgeltanteile vollständig, das heißt beitragsgleich, an den von der BaFin beaufsichtigten Versorgungsträger abzuführen. Die gegensätzliche Rechtsposition des LAG München gemäß Urteil vom 15.03.2007, wonach der Rückkaufswert eines bAV-Versorgungsvertrages jeweils dem umgewandelten Entgelt beitragsmäßig entsprechen müsse, bezeichnete das ArbG Siegburg als „zumindest wirklichkeitsfremd“, da keine Versicherungstarife existierten, bei denen sich die Kosten nicht auf den Rückkaufswert auswirkten.

Für das ArbG Siegburg ist entscheidend, ob der Versorgungsvertrag und die diesem zugrunde liegende Kostenbelastung für den Arbeitnehmer transparent im Sinne der Rechtsprechung des BGH zu Privatversicherungsverträgen und im Sinne der Neuregelungen des VVG sind.

Die sich bei den Gerichten abzeichnende Rechtsposition entspricht damit der von uns seit längerem vertretenen Auffassung (s. auch Evers/ Stallbaum, Haufe Praxishandbuch Betriebliche Altersversorgung, „Kostenfaktoren und Zillmerung bei bAV-Produkten“ sowie „VVG-Reform: Auswirkungen auf die Vermittlung von bAV-Produkten“):

Wird der Arbeitnehmer über die Vertragsbedingungen und die mit dem Versorgungsvertrag verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen - einschließlich Grund, Höhe und Entstehungszeitpunkt der Kosten - informiert, bevor er die für ihn verbindliche Vertragserklärung abgibt (im Regelfall die Unterzeichnung der Entgeltumwandlungsvereinbarung), lassen sich Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers so gut wie nicht mehr begründen. Wichtig ist, diese Informationspflichten auch bei versicherungsförmigen Neuzusagen ab dem 01.01.2008 einzuhalten.

Darüber hinaus sollten die dem Arbeitnehmer gegenüber zu erfüllenden Informationspflichten zur Haftungsvermeidung nicht auf die notwendigen Verbraucherinformationen gemäß § 10a Abs. 2 VAG i.V.m.



Sascha Alexander Stallbaum ist bei Blanke Meier Evers im Recht der Kapitalanlagenvermittlung tätig.

Anlage D beschränkt, sondern auf die dem Arbeitgeber als Vertragspartner des Versorgungsvertrages zu erteilenden umfassende Informationen des Versicherungsnehmers i.S. der §§ 7 Abs. 1, Abs. 2, 154 Abs. 1 S. 1 VVG i.V.m. VVG-InfoV) erweitert werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass die notwendigen Verbraucherinformationen nicht den gerichtlichen Anforderungen an die Informationspflichten gegenüber dem Arbeitnehmer bei Entgeltumwandlung genügen wird.

Ihre kompetenten Partner im Vertriebsrecht

- **Jürgen Evers**
Herausgeber der vr.aktuell
- **Heiko Nicolaus**
Agenturvertrags- und Maklerrecht
- **Britta Oberst**
Agenturvertrags- und Maklerrecht
- **Reinhold Friele**
Agenturvertrags- und Maklerrecht
- **Sascha Alexander Stallbaum**
Recht der Kapitalanlagevermittlung
- **Daniela Eikelmann**
Agenturvertrags- und Maklerrecht
- **Wolf Kindervater**
Agenturvertragsrecht

Verlag und
Herausgeber:

Blanke Meier Evers
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Jürgen Evers
(Verantwortlicher)
Celia Koss

Druck:

Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle